

*Tom Sack*® Krausenstr. 17 · 06112 Halle (Saale)

## **Einschreiben mit Rückschein**

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

## **V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e**

des freischaffenden Künstlers Thomas Sack, geb. am 30. März 1982 in Dresden, wohnhaft Krausenstr. 17, 06112 Halle (Saale), gegen das

- Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 16. Februar 2010, Az.: Ns IV 406 Js 3653/08 (47/09),

sowie gegen das

- Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 25. August 2010, Az.: 31 Ss 30/10,

jeweils soweit der Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz durch Veröffentlichung von Videoaufnahmen einer Hausdurchsuchung verurteilt worden ist.

### **Sachverhalt und Verfahrenshergang:**

Der Beschwerdeführer ist freischaffender Künstler und unter dem Namen Tom Sack tätig. Bis zum Jahr 2008 war der Beschwerdeführer auch selbständiger Kaufmann im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels und betrieb eine Internet-Galerie.

Am 5. April 2008 fand eine Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Arbeitsräume des Beschwerdeführers durch die Staatsanwaltschaft Bückeburg unter persönlicher Anwesenheit des zuständigen Staatsanwalts statt. Diese Durchsuchung war zuvor nicht richterlich angeordnet

worden, sondern erfolgte aufgrund von Gefahr im Verzug, weil am selben Tag, einem Samstag, in der Schaumburger Zeitung ein Artikel über ein zivilgerichtliches Verfahren abgedruckt war, in dem es um die Rückabwicklung von Kaufverträgen ging. Dem Beschwerdeführer wurde dort vorgeworfen, Kunstfälschungen in betrügerischer Absicht verkauft zu haben. Obgleich damals schon jahrelang gegen den Beschwerdeführer wegen solcher Vorwürfe strafrechtlich ermittelt wurde und der Beschwerdeführer im Rahmen des zivilgerichtlichen Verfahrens ohnehin Kenntnis von einer diesbezüglichen Strafanzeige eines Klägers hatte, befürchtete die Staatsanwaltschaft dennoch, dass der Beschwerdeführer aufgrund der öffentlichen Berichterstattung Beweismittel beiseite schaffen könnte.

Im Zuge der Durchsuchung wurden unzählige Kunstwerke beschlagnahmt und von der Polizei ohne jede sachgerechte Verpackung in mehreren Einsatzfahrzeugen abtransportiert. Es wurden ferner Arbeitsmittel, Bücher und Unterlagen beschlagnahmt. Weil der Beschwerdeführer große rechtliche Bedenken gegen diese Maßnahme hatte, filmte er die Durchsuchung mit seiner Videokamera. Er hatte dabei zunächst nur die Absicht, die Aufnahmen seinem Rechtsanwalt zur Prüfung der Rechtslage vorzulegen. Außerdem wollte er mögliche Beschädigungen an den abtransportierten Kunstwerke dokumentieren. Dies erklärte der Beschwerdeführer auch so den anwesenden Beamten, die daraufhin mit dem Filmen einverstanden waren.

Einige Tage nach der Durchsuchung kam der Beschwerdeführer jedoch zu der Überzeugung, dass das Geschehen aufgrund der rechtsstaatlichen Fragwürdigkeit und dem respektlosen Umgang mit dem Eigentum eines Bürgers, insbesondere dem völlig schutzlosen Abtransport von Kunstwerken einer breiteren Öffentlichkeit gezeigt werden sollte, nicht zuletzt, um einen Beitrag zur Eindämmung solcher bedenklicher Entwicklungen zu leisten und eine entsprechende öffentliche Diskussion anzustoßen. So versah er die Aufnahmen am Computer mit persönlichen Kommentierungen zum Vorgehen der Ermittler, welche ab und zu ins Bild eingeblendet werden, und stellte das Video anschließend ins Internet. Zuvor informierte sich der Beschwerdeführer jedoch umfassend über die Rechtslage, wobei er sich aufgrund des Ausnahmetatbestands des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG und des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung zu der Veröffentlichung berechtigt sah. Unter der Internetadresse <http://video.google.com/videoplay?docid=8835630680071282744#> konnte das Video schließlich ab dem 10. April 2008 öffentlich abgerufen werden. Anschließend gab es eine überregionale Medienberichterstattung über den Fall, teilweise auch im Fernsehen.

Bezüglich des Sachverhalts wird auch auf die gerichtlichen Feststellungen verwiesen, welche den beigefügten Urteilen entnommen werden können. Das Video ist noch unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar (bzw. über die Google-Videosuche, Suchbegriffe: *Tom Sack*,

*Hausdurchsuchung).*

Die gefilmten Beamten erstatteten Strafanzeige und stellten Strafantrag wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild, jedoch mit Ausnahme des ebenfalls gefilmten Staatsanwalts. Die Staatsanwaltschaft Bückeberg leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein. Dem Beschwerdeführer wurde unter Verkenennung der Rechtslage zunächst ein Vergehen nach § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen - vorgeworfen. Schließlich erhob die Staatsanwaltschaft jedoch Anklage wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz durch Veröffentlichung der Videoaufnahmen und wegen zwei weiterer Taten, so dass es am 31. März 2009 zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Rinteln kam. Dieses sprach den Beschwerdeführer jedoch vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz frei (siehe Urteil des AG Rinteln vom 31.03.09, Az.: 20 Cs 406 Js 3653/08 (201/08), beigefügt als Anlage).

Aus den Urteilgründen ist hervorzuheben:

*Insoweit muss generell überhaupt erstmal gesehen werden, dass Beamte des Staates bei Verrichtung ihrer öffentlichen Aufgaben, abgesehen vielleicht von den Mitarbeitern der Geheimdienste, gar keinen Anspruch darauf haben, völlig anonym und unerkannt ihren Dienst zu leisten. Richter und Staatsanwälte etwa sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, auf ihr Recht am eigenen Bild zu verzichten, wenn es um ihre Darstellung im Fernsehen geht, sich diese Amtspersonen also im Gerichtssaal vor Beginn der eigentlichen Verhandlung filmen und dann im Fernsehprogramm präsentieren lassen müssen. Teilweise drängen Richter und Staatsanwälte und/oder Polizeibeamte vor die Fernsehkameras, wie etwa im Fall des Postmanagers Zumwinkel, der im Verfahren wegen Steuerhinterziehung anlässlich der Durchsuchung seines Privathauses vor laufenden Kameras vorläufig festgenommen und abgeführt wurde, wobei der Tip hinsichtlich dieser bevorstehenden Aktion an die Medien nur aus dem Kreise der Ermittlungsbehörden kommen konnte.*

*Auf diesem tatsächlichen Hintergrund ist zu werten, dass es sich bei den hier abgebildeten Polizeibeamten um sog. relative Personen der Zeitgeschichte handelt, deren Abbildung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KURhG gerechtfertigt ist.*

*Bei der Auseinandersetzung, ob es sich bei den Werken des Angeklagten nun um Fälschungen oder Originale handelte, handelt es sich um eine Sache öffentlichen Interesses. Das ergibt sich schon daraus, dass über den Zivilrechtsstreit in der örtlichen Presse berichtet wurde und sogar*

*dieser Bericht der eigentliche Anlass war, nun sehr zügig eine Durchsuchung zu starten. Auch die Durchsuchung und Beschlagnahme ist ein Thema von öffentlichem Interesse, dass nicht nur in der Ortspresse, sondern auch darüber hinaus Beachtung fand. Wenn man in dem Video erkennen konnte, dass hier eine Vielzahl von Bildern mitgenommen, also beschlagnahmt wurden, die eigentlich hätten verkauft werden sollen, ist nicht nur ein kleiner Personenkreis, sondern durchaus ein erheblicher Kreis von Kaufinteressenten betroffen.*

*Gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das der Angeklagte durchaus befriedigt hat, auch wenn es ihm eher um eine Protestaktion ging, tritt dagegen das Recht am eigenen Bilde der betroffenen Polizeibeamten zurück.*

Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Berufung ein, so dass es am 16. Februar 2010 zur Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Bückeberg kam. Das Landgericht hob das erstinstanzliche Urteil teilweise auf und verurteilte den Beschwerdeführer in dem Punkt der Videoveröffentlichung zu 20 Tagessätzen zu je 15,00 Euro (siehe Urteil des LG Bückeberg vom 16.02.10, Az.: Ns IV 406 Js 3653/08 (47/09), beigefügt als Anlage).

Hiergegen legte der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Revision ein, wobei der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle diese mit Urteil vom 25. August 2010 im Punkt der Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz verwarf (siehe Revisionsbegründung vom 18.06.10 sowie des Urteil des OLG Celle vom 25.08.10, Az.: 31 Ss 30/10, beigefügt als Anlagen). Die Verurteilung zu 20 Tagessätzen zu je 15,00 Euro ist somit rechtskräftig.

Gegen die rechtskräftige Verurteilung wendet sich der Beschwerdeführer nun mit dieser form- und fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde.

### **Begründung der Verfassungsbeschwerde:**

Eigentlich handelt es sich bei der ausgerichteten Geldstrafe nicht um einen besonders hohen Betrag, der eine Verfassungsbeschwerde und die Inanspruchnahme von Ressourcen des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen würde. Dennoch ist hier eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung gegeben, denn noch niemals zuvor hat jemand seine eigene Hausdurchsuchung mitgefilmt und den Film der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es geht hier schließlich um die Frage, wessen Grundrechte in diesem Fall höher zu bewerten sind, die des im Dienst befindlichen Polizisten, der ohnehin bei jedem vom Sturm umgeworfenen Baum und jedem Verkehrsunfall

ungefragt fotografiert und in den Medien gezeigt werden darf, oder die des einfach Bürgers, der Kritik an bestimmten staatlichen Vorgängen üben möchte.

Zunächst ist zwischen einer Bildnisveröffentlichung ohne besonderen Aussagegehalt, die keine Meinung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG darstellt, und der durch den Beschwerdeführer vorgenommenen Veröffentlichung zu unterscheiden. Die Veröffentlichung des Beschwerdeführers zeichnet sich gerade dadurch aus, dass durch die in das Video eingebundenen Kommentare eine deutliche Meinung über die Aktion der Ermittler öffentlich kundgetan wird. Der Beschwerdeführer hätte seine Meinung nicht gleichermaßen „laut“ äußern können, wenn die Verbreitung unabhängig von einer Bildnisveröffentlichung erfolgt wäre. Der Aussagegehalt wird also drastisch von den bewegten Bildern geprägt. Die vom Beschwerdeführer vorgenommene Veröffentlichung ist somit vom sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfasst.

Nicht haltbar ist die Ansicht des Oberlandesgerichts Celle, wonach es sich beim Kunsturhebergesetz um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG handele. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind allgemeine Gesetze hier solche, die sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch gegen bestimmte Meinungen richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen. Ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG schränkt die Meinungsfreiheit zum Wohle der Allgemeinheit ein. Das Kunsturhebergesetz regelt allerdings in erster Linie die Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen im Verhältnis von Privatpersonen untereinander und hat offenkundig nicht den Sinn, die Meinungsfreiheit zum Wohle der Allgemeinheit einzuschränken. Es kann zumindest in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 keine taugliche Schranke darstellen. Dass die Ansicht des Oberlandesgerichts hier unpassend ist, sieht man auch daran, dass es wohl kaum zum Wohle der Allgemeinheit sein kann, dem Beschwerdeführer die Veröffentlichung seines Videos zu verbieten bzw. diesen hierfür zu bestrafen. Hiermit wird nämlich eher den betroffenen Polizeibeamten Genüge getan, nicht jedoch dem Wohle der Allgemeinheit.

Vielmehr liegt hier ein Fall der Grundrechtskollision vor. Auf der einen Seite steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der gefilmten Beamten aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, konkretisiert in Form des Rechts am eigenen Bild, auf der anderen Seite steht das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG auf freie Meinungsäußerung. Inwiefern sich der Beschwerdeführer als einzelne Privatperson auch auf die Rundfunk- und Pressefreiheit durch Verbreitung des Videos über das Internet berufen kann, mag dahinstehen, denn diese Grundrechte sind nur andere Erscheinungsformen der Meinungsfreiheit.

Die kollidierenden Grundrechte gilt es gegeneinander abzuwägen. Eine solche Abwägung wird im Kunsturhebergesetz vorgenommen, in welchem geregelt wird, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht in bestimmten Fällen zurückzutreten hat, indem eine Einwilligung zur Veröffentlichung in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Einschlägig ist im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG, da es sich bei der beim Beschwerdeführer durchgeführten Durchsuchung um ein Ereignis der Zeitgeschichte gehandelt hat. Der Begriff der Zeitgeschichte bezieht sich in diesem Zusammenhang auf jede Abbildung oder Darstellung einer Person, die zumindest vorübergehend im Blickfeld wenigstens eines Teils der Öffentlichkeit steht und an der die Allgemeinheit ein legitimes Informationsinteresse hat. Danach zählt zur Zeitgeschichte alles, was Gegenstand der Aufmerksamkeit, Wissbegier oder Anteilnahme der Öffentlichkeit ist, insbesondere das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Auch Straftaten gehören hierzu. Ein regionales oder nur lokales Interesse ist bereits ausreichend. Zweifellos fällt die beim Beschwerdeführer stattgefundene Durchsuchung daher unter den Begriff der Zeitgeschichte.

Die Polizeibeamten werden der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis gezeigt. Es muss hierbei betont werden, dass der Beschwerdeführer keine bildlichen Darstellungen aus dem Zusammenhang gerissen hat, sondern das Video einen Gesamtvorgang zeigt, in dem es auch gar nicht so sehr auf die einzelnen Polizeibeamten als individuelle Personen ankommt. Vielmehr wird der Ablauf der Durchsuchung insgesamt dargestellt und die Polizeibeamten sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu sehen. Es werden zudem keine Namen eingeblendet und es wird in der Kameraführung auch kein Wert auf die Erkennbarkeit der einzelnen Polizeibeamten gelegt. Eine Identifizierung der dargestellten Personen durch ein größeres Publikum, welches die Personen nicht persönlich kennt, erscheint ausgeschlossen.

Es kann von jedem Polizeibeamten außerdem eine Trennung der uneigennütigen Dienstausbübung von der Wahrnehmung persönlicher Belange erwartet werden. Insofern hat das Amtsgericht Rinteln zutreffend ausgeführt, dass Beamte des Staates eben kein Recht darauf haben, völlig anonym und unerkannt ihren Dienst zu leisten. Dies muss umso mehr gelten, wenn ein öffentliches Interesse an bestimmten Amtsvorgängen besteht, wie an der Durchsuchung beim Beschwerdeführer.

Wenn man zudem berücksichtigt, dass bezüglich der betroffenen Polizisten hier allenfalls die Sozialsphäre, nicht jedoch die Privatsphäre oder gar die Intimsphäre berührt ist, was das allgemeine Persönlichkeitsrecht wiederum stärker in den Vordergrund treten lassen würde, und Amtsträger bei Ausübung der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte im Verhältnis zu anderen

Personen ohnehin aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gewisse Einschränkungen ihrer Grundrechte hinzunehmen haben, ist die die Verurteilung des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar.

Bei der Abwägung der Grundrechte ist ferner auch die Besonderheit des hier vorliegenden Falls zu beachten, denn diese liegt gerade darin, dass die gefilmten und öffentlich dargestellten Personen die Staatsgewalt verkörpern und der Beschwerdeführer das Video hingegen als Protest gegen diese Staatsgewalt veröffentlicht hat. Im Lichte des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatzes über das Wesen der Grundrechte - *Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat* - erscheint es daher besonders fraglich, warum den Grundrechten der im Dienst befindlichen Beamten im hier vorliegenden Fall ein höheres Gewicht zukommen soll als den Belangen des Beschwerdeführers.

**Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz zu 20 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verletzt den Beschwerdeführer aus den dargelegten Gründen in seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S.1 GG.**

**Es wird daher beantragt,**

- 1. die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Urteile festzustellen, soweit der Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz durch Veröffentlichung von Videoaufnahmen einer Hausdurchsuchung verurteilt worden ist,**
- 2. die Urteile dementsprechend aufzuheben und**
- 3. der Staatskasse die im Verfassungsbeschwerdeverfahren notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers aufzuerlegen.**

Halle (Saale), den 17. September 2010

Thomas Sack

Anlagen:

- Urteil des AG Rinteln vom 31.03.09, Az.: 20 Cs 406 Js 3653/08 (201/08)
- Urteil des LG Bückeburg vom 16.02.10, Az.: Ns IV 406 Js 3653/08 (47/09)
- Revisionsbegründung des Beschwerdeführers vom 18.06.10
- Urteil des OLG Celle vom 25.08.10, Az.: 31 Ss 30/10